

Verfassung der „Stiftung kinder- und familienfreundliches Melsungen“

Präambel

Die „Stiftung kinder- und familienfreundliches Melsungen“ versteht sich als Netzwerk engagierter Bürger für ein kinder- und familienfreundliches Gemeinwesen. Sie will insbesondere dazu beitragen, dass möglichst viele Personen, Institutionen und Initiativen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, von Erziehung und Bildung, aus Unternehmen, öffentlicher Hand und Gesellschaft ihre Angebote verbessern und ihr Engagement für dieses Ziel so vernetzen und bündeln, dass

- alle Kinder und Jugendlichen optimale Entwicklungs-, gesellschaftliche Integrations- und Partizipationschancen erhalten,
- Eltern u.a. Erziehungspersonen sich problemlos über alle erziehungs- und bildungsrelevanten Fragen informieren, austauschen und an für sie relevanten Entscheidungen beteiligen können,
- die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf optimiert
- und die Stiftungsziele zum Anliegen aller werden.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung kinder- und familienfreundliches Melsungen“ und hat ihren Sitz in Melsungen.

.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, von Bildung und Erziehung, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, sowie wissenschaftlicher Forschungsarbeiten, die sich auf die vorgenannten Zwecke beziehen.

(2) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die

- a) Förderung von Vorhaben, Einrichtungen und Organisationen, die die o.g. Zwecke verfolgen, durch Zuschüsse, Darlehen und Bürgschaften an bedürftige Personen und gemeinnützige Organisationen bzw. Vorhaben unter Beachtung des § 3,1.
- b) Förderung u.a. von Räumlichkeiten, Ausstattung, Koordinatorinnen, Workshops etc., die die Kooperation und Vernetzung zwischen den im Rahmen des Stiftungszwecks tätigen Akteuren vor allem auf lokaler und regionaler Ebene verbessern und dadurch ihre Problemlösungsfähigkeit erweitern;

- c) Förderung des Bürger- und Unternehmensengagements für den Stiftungszweck beispielsweise durch Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Kampagnen oder spezielle Unterstützungsmöglichkeiten für Freiwillige.
 - d) Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks z.B. durch geeignete pädagogische Angebote, Referenten oder Zuschüsse zur Ermöglichung der Teilnahme.
 - e) Förderung von entsprechenden Auswertungs- und Forschungsvorhaben etwa durch die Vergabe von Forschungsaufträgen oder Stipendien. Entsprechende Projekte sollen praxisnah, anwendungsorientiert und von allgemeinem Nutzen sein, die Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht werden.
 - f) Unterstützung bedürftiger Personen gem. § 53 AO insbesondere mit dem Ziel sozial Benachteiligten einen gleichberechtigten Zugang zu Erziehung und Bildung zu ermöglichen.
- (2) Die Stiftungszwecke können sowohl operativ, d.h. in Eigenregie, als auch fördernd, d.h. durch die Unterstützung Dritter, verwirklicht werden.
- (3) Die geförderten Projekte, Organisationen und Einrichtungen sollen einen Bezug zur Stadt Melsungen und Umgebung haben bzw. einen Beitrag zum Gemeinwohl der dort lebenden Menschen leisten. Im Einzelfall kann der Stiftungszweck auch überregional oder international gefördert werden.
- (4) Die verschiedenen Stiftungszwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (5) Die Stiftung soll keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Melsungen gehören. Vielmehr soll sie ergänzend zur öffentlichen Hand tätig werden und insbesondere auch innovative Vorhaben ermöglichen.

§ 3

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegen nehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
- (3) Zustiftungen können durch die Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Stiftungszwecke oder innerhalb dieser Zwecke einzelnen Zielen zugeordnet werden. Zuwendungen ab einer vom Vorstand zu bestimmenden Mindesthöhe können auf Wunsch der Stifterin/des Stifters mit ihrem Namen verbunden werden.
- (4) Die Stiftung kann die Trägerschaft für unselbständige Stiftungen übernehmen, deren Ziele ihrem Verfassungszweck entsprechen.

§ 4

Erträge des Stiftungsvermögens / Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke – nach Abzug der Verwaltungskosten – aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den dazu bestimmten Zuwendungen Dritter.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(3) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Verfassung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium. Sie werden in getrennten Wahlgängen ermittelt. Gewählt ist, wer fünfzig Prozent der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgelegt werden.

(3) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung weitere Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen oder Ausschüsse.

(4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

(5) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten.

(6) Hauptamtliche Hilfspersonen/Geschäftsführer können nur dann angestellt werden, wenn die finanzielle Situation der Stiftung dies zulässt und die laufenden Geschäfte das erfordern.

(7) Jedes Gremium der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Personen, mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Mitglieder des ersten Vorstands werden von den Stiftern in offener Wahl bestimmt. Jeder weitere Vorstand wird vom Kuratorium gewählt

(2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Kuratorium aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten abberufen werden. Dem betroffenen Mitglied ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der vierjährigen Amtsdauer aus seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied gewählt.

(5) Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt und verwaltet die Stiftung. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Verfassung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- die Festlegung der Ziele und Prioritäten für Fundraising, Vermögensaufbau und -anlage, Fördertätigkeit, Öffentlichkeits- und Projektarbeit;
- die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
- die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der diesem nicht zuwachsenden Zuwendungen;
- die Aufstellung der Jahresrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht und die Bestellung eines Rechnungsprüfers;
- die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
- die ggf. gesonderte Buchführung und Jahresberichte über Namensfonds und/oder als Sondervermögen geführte weitere Stiftungen;
- die Zusammenarbeit mit dem Kuratorium gem. § 9.

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit zwei Mitgliedern. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein. Eine Einzelvertretungsbefugnis kann durch das Kuratorium erteilt werden.

(2) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.

§ 9

Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme desjenigen Mitgliedes, das zum Sitzungsleiter gewählt ist und die Sitzung leitet.
- (2) Bei Beschlußfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende des Kuratoriums erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

§ 10

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf und höchstens elf Personen. Das erste Kuratorium wird durch die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft in offener Abstimmung festgelegt. Alle folgenden Kuratoriumsmitglieder ergänzen sich durch Kooptation. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister des „Fördervereins zukunftsfähiges Melsungen“ haben im Kuratorium Sitz und Stimme. Die Amtszeiten einzelner Mitglieder sollen sich überschneiden. §7, Abs. 2 gilt sinngemäß.
- (2) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist möglich. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind.

- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
- (4) Nach dem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes wählt das Kuratorium (ggf. auf Vorschlag des Vorstandes) mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Nachfolger. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Es ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens einmal im Jahr, über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Es tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen.
- (2) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 2. Beratung des Vorstandes (und ggfs. des Geschäftsführers), insbesondere bei der Festlegung von Förderkriterien,
 3. Erlass einer Geschäftsordnung für die eigene Tätigkeit.
 4. Beratung über Anträge an die Aufsichtsbehörde auf:
 - Verfassungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen,

5. Beratung über die Verwendung der Stiftungsmittel,
6. Beratung des Wirtschaftsplanes,
7. Beratung der Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht,
8. Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
9. Entlastung des Vorstandes.

§ 12

Beschlußfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme desjenigen Mitglieds, das zum Sitzungsleiter gewählt ist und die Sitzung leitet.
- (2) Bei Beschlußfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.

§ 13

Geschäftsführung

- (1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens sind die Grundsätze ordnungsgemässer Buchführung zu beachten.

(2) Der Vorstand und das Kuratorium sind vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinde

rung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemässen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorstand und das Kuratorium sind außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt. Das Kuratorium kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Vorstand erstellt innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen Prüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes oder des Kuratoriums sein darf, zu überprüfen. Der Prüfungsbericht des Prüfers und der Geschäftsbericht des Vorstandes sind dem Kuratorium vorzulegen.

§ 15

Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

(2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 16

Verfassungsänderung

- (1) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Kuratorium eine Änderung der Verfassung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint.
- (2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (3) Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Er ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 17

Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die

Aufhebung der Stiftung beschliessen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums.

- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes und darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 18

Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die Stadt Melsungen, die es ausschließlich und unmittelbar für folgende Zwecke zu verwenden hat: Die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, von Bildung und Erziehung, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, sowie wissenschaftlicher Forschungsarbeiten, die sich auf die vorgenannten Zwecke beziehen.

§ 19

Inkrafttreten

Die Verfassung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigungsurkunde in Kraft.